

Internationale Einkaufsbedingungen der Firma Braunform GmbH

I. Allgemeines

- 1.1 Nachstehende Einkaufsbedingungen der Firma Braunform GmbH (nachfolgend Braunform genannt) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Braunform und dem Vertragspartner (nachfolgend Lieferant genannt). Sie gelten als Rahmenvereinbarung für alle zukünftigen Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Werkleistungen mit demselben Lieferanten, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsabschluss

- 2.1 Bestellungen und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von Braunform schriftlich erteilt werden, wobei es ausreicht, wenn eine unterzeichnete Bestellung per Fax oder als Pdf-Kopie per E-Mail übermittelt wird. Bei einem Bestellwert von unter € 3.000 genügt eine einfache E-Mail. Für den Inhalt im Einzelfall getroffener mündlicher oder fernmündlich getroffener Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere nach vorstehender Maßgabe schriftliche Bestätigung maßgebend. Bis zur Absendung der Annahme sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt.
- 2.2 Die Annahme der Bestellung hat der Lieferant innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu erklären. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns. Angebote des Lieferanten sind unwiderruflich und können – sofern nicht eine längere Frist bestimmt ist – innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt von uns angenommen werden.
- 2.3 Im Einzelfall von Braunform vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Auftragnehmer an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über die Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Auf offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler in der Bestellung einschließlich der vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Pläne hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme der Bestellung hinzuweisen. Ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.4 Eigentums- und Urheberrechte an von uns zur Verfügung gestellten Berechnungen, Entwürfen, Konstruktionsvorschlägen, Datenträgern, Software und ähnlichen Unterlagen bleiben vorbehalten. Diese dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen und schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gelten ergänzend die Regelungen von Ziffer XI.
- 2.5 Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Text- oder Schriftform.
- 2.6 Der Lieferant kann seine Forderungen gegenüber uns nur mit unserer Einwilligung abtreten.
- 2.7 Braunform kann auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefergegenstandes verlangen, soweit dies im Rahmen des normalen Herstellungsprozesses für den Lieferanten zumutbar ist. Hierbei sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen. Der Lieferant hat hierfür innerhalb von 5 Werktagen die Änderungswünsche auf ihre möglichen Konsequenzen hin zu überprüfen und das Ergebnis schriftlich mitzuteilen. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung wird Braunform, soweit nicht Änderungen im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand von ihm umgesetzt werden können, dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen eine Lieferverzögerung zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Wenn nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist, sind die vereinbarten Preise Festpreise. Sie verstehen sich mangels ausdrücklichen anderslautenden Hinweises brutto und beruhen auf der Vereinbarung „geliefert verzollt“ (DDP nach INCOTERMS 2020) Bahlingen, Deutschland.
- 3.2 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Die Fälligkeit der Vergütung setzt außerdem eine ordnungsgemäße Rechnung, einen ordnungsgemäßen Lieferschein sowie die Angabe der Bankverbindung voraus.
- 3.3 Soweit Analysezertifikate oder Herstellerunterlagen für die liefernde Ware vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind spätestens zusammen mit der Rechnung zu übermitteln. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt nicht vor Eingang der vereinbarten Dokumente.
- 3.4 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Braunform nicht verantwortlich.
- 3.5 Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist. Fälligkeitszinsen sind nicht geschuldet. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

IV. Lieferzeit

- 4.1 Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung am Bestimmungsort an, auch wenn im Einzelfall nicht DDP vereinbart sein sollte. Der Lieferant hat in diesem Fall die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 4.2 Da wir gegenüber unseren Abnehmern in der Regel termingebunden sind, sind wir unsererseits auf pünktliche Lieferung angewiesen. Wenn die Leistung des Lieferanten zu einer fest bestimmten Zeit oder innerhalb einer bestimmten Frist bewirkt werden soll, so stellt ein Verstoß gegen diese Festlegung eine wesentliche Pflichtverletzung dar.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von Braunform zu liefernden Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt hat und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 4.5 Gerechnet vom Tage des bestimmten Liefertermins steht uns eine Abruffrist von vier Wochen zu, während welcher der Lieferant die nicht abgerufenen Mengen auf Lager hält. Für den Fall, dass der Lieferant bis spätestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Liefertermin keine andere Weisung erhält, gilt die Ware als zum Liefertermin abgerufenen.

- 4.6 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf den Schaden angerechnet. Die Vertragsstrafe kann noch bis zur letzten Zahlung (Schlusszahlung) geltend gemacht werden. Sofern wir in Annahmeverzug geraten, beschränkt sich ein vom Lieferanten nachzuweisender Anspruch auf Aufwendersersatz auf höchstens 0,2% des Netto-Lieferwerts pro vollendete Woche, sofern nicht der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

V. Höhere Gewalt, Rücktritt, Kündigung

- 5.1 In Fällen höherer Gewalt und anderen Ereignissen wie unvermeidbare Betriebsstörungen oder Arbeitskampf, die nicht von Braunform zu vertreten sind, kann die Abnahme der Lieferung oder Leistung angemessen um bis zu 6 Monate verschoben werden, ohne dass eine Entschädigung geschuldet wird. In solchen Fällen werden wir den Lieferanten in für Braunform zumutbarem Zeitraum über das entsprechende Ereignis und dessen voraussichtliche Dauer informieren.
- 5.2 Ist die Lieferung oder Leistung aufgrund der durch vorgenannte Umstände eingetretenen Verzögerung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.3 Verträge über Werkleistungen oder Werklieferungen über nicht vertretbare Sachen im Sinne von § 650 Abs. 1 S. 3 BGB können von uns jederzeit gekündigt werden. Für die Kündigungsfolgen gilt:
 - a) Wird aus einem Grund, den der Lieferant zu vertreten hat gekündigt, so sind Braunform die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von Braunform verwertet werden, zu vergüten. Schadenersatzansprüche von Braunform bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.
 - b) Wird aus einem Grund, den der Lieferant nicht zu vertreten hat, von Braunform gekündigt, so erhält der Lieferant die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung ordnungsgemäß erbrachten Einzelleistungen. Eine etwaige darüber hinaus zu fordernde Vergütung orientiert sich an § 648 S. 2 BGB. Deren Höhe ist auf 5% des über die erbrachten Teilleistungen hinausgehenden restlichen Auftragswertes begrenzt.
- 5.4 Kaufverträge und Werklieferungsverträge, die nicht unter § 650 Abs. 1 S. 3 BGB fallen, können von uns ebenfalls jederzeit vor der Lieferung auch ohne vom Lieferanten zu vertretenden Grund gekündigt werden (Stornierung), sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht. Ein solcher sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn das Geschäft mit unserem Kunden für welches die bestellte Ware Verwendung finden soll, abgebrochen wird oder sonst zum Erliegen kommt. Für die Folgen einer solchen Stornierung gilt vorstehender Abschnitt 5.3 b) entsprechend. Alternativ hat der Lieferant die Möglichkeit, die ihm bis zum Zeitpunkt der Stornierung angefallenen konkreten Kosten (z.B. Stornierungskosten für Unteraufträge) zu berechnen und einen angemessenen Gewinnanteil zu fordern, der dem Anteil seines bislang investierten Aufwandes entspricht. Bei zum laufenden Sortiment des Lieferanten gehörigen Standardprodukten beläuft sich die Obergrenze der Stornierungskosten auf 10 % des Kaufpreises.

VI. Lieferung und Gefahrübergang

- 6.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers spesenfrei an die von Braunform angegebene Empfangsstelle. Hat Braunform ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von Braunform vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die günstigste Beförderungs- und Zustellart.
- 6.2 Der Gefahrübergang erfolgt bei Ablieferung der Ware an der angegebenen Empfangsstelle.
- 6.3 Im Falle von Werkleistungen erfolgt der Gefahrübergang bei Abnahme durch Braunform. Die Abnahme erfolgt schriftlich mit Abnahmeprotokoll.
- 6.4 Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Etwaige Vorgaben von Braunform hinsichtlich der Verpackung sind zu beachten. Soweit der Lieferant aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen die Verpackung zurücknimmt, handelt es sich um eine Hohlschuld. Werden ausnahmsweise Verpackungen in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.
- 6.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, der Angaben über Sendungsgewicht (netto und brutto), Gesamtstückzahl, Warenbeschreibung und Materialangabe enthält.
- 6.6 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

VII. Qualität, Mängelhaftung, Garantie

- 7.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen dem neusten Stand der Technik, dem am Sitz von Braunform geltenden einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere hinsichtlich Herstellung, Ausführung, Unfallverhütung, Hygiene, Umweltschutz und Produktinformationen, entsprechen. Er ist verpflichtet, schriftlich auf mögliche Gefahren unaufgefordert hinzuweisen. Zur vereinbarten Qualität gehören auch Eigenschaften, die wir nach den öffentlichen Äußerungen des Lieferanten, des Herstellers oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung erwarten können, es sei denn, dass der Lieferant die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtet war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.
- 7.2 Der Lieferant unterhält vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung ein Qualitätsmanagementsystem und ist (zumindest) nach ISO 9001 zertifiziert. Der Lieferant unterhält eine Warenausgangskontrolle.
- 7.3 Eine Wareneingangskontrolle findet durch Braunform nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird Braunform unverzüglich rügen. Sofern die Umstände, namentlich Art und Beschaffenheit der Ware (z.B. bei Verderblichkeit) keine schnellere Rüge erfordern, gilt eine innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung erfolgte Rüge noch als unverzüglich. Hierbei nicht entdeckte Mängel wird Braunform dem Lieferanten, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich anzeigen, wobei auch in diesem Fall eine Frist von 30 Tagen nach Feststellung noch als unverzüglich gilt. Der Lieferant verzichtet nach vorstehender Maßgabe auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.4 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Zeigt sich innerhalb von 12 Monaten ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Dem Lieferanten bleibt die Führung des Gegenbeweises vorbehalten.
- 7.5 Der Lieferant hat im Falle von ihm erbrachter Nachbesserung oder Nachlieferung auch die notwendigen Kosten für den Ausbau des defekten und den Einbau des neuen oder reparierten Vertragsgegenstands zu tragen. Die zum Zweck der Prüfung und Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Braunform jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag. Wird dieser Aufwand durch Mitarbeiter von Braunform erbracht, so gelten die üblichen Stunden-

Internationale Einkaufsbedingungen der Firma Braunform GmbH

- Verrechnungssätze von Braunform, soweit diese nicht wesentlich von vergleichbaren Sätzen von Drittanbietern abweichen.
- 7.6 Auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit steht Braunform das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.
- 7.7 Die Nachbesserung gilt nach dem ersten Versuch als fehlgeschlagen, sofern nicht Braunform ausdrücklich einen weiteren Nachbesserungsversuch zugestimmt.
- 7.8 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, sofern es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und einem wegen der Mangelhaftigkeit drohenden erheblichen Schaden zu unterrichten und ihm eine wenn auch kurze Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen. Bei grenzüberschreitenden Lieferverhältnissen ist eine Selbstvornahme der Mängelbeseitigung unabhängig von einer Fristsetzung zulässig.
- 7.9 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Werden wir von unseren Kunden wegen eines Mangels in Anspruch genommen, so verjähren mögliche Regressansprüche gegenüber dem Lieferanten frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt in dem wir die Ansprüche unseres Kunden erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nachdem uns die Ware geliefert wurde.
- 7.10 Der Lieferant stellt Braunform von allen Ansprüchen unserer Kunden frei, die letztere aufgrund von Werbeaussagen des Lieferanten, seiner Vorlieferanten oder eines Gehilfen dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.
- 7.11 Soweit mit dem Lieferanten die Übernahme einer Garantie vereinbart wird oder der Lieferant für von ihm gelieferte Werkzeuge eine bestimmte Schusszahl zusagt, handelt es sich vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen um eine Haltbarkeitsgarantie, wonach der Lieferant dafür einsteht, dass die Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes für die vereinbarte Zeit oder für die vorgesehene Schusszahl aufrecht erhalten bleibt. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung stehen Braunform im Garantiefall die gleichen Rechte wie im Falle der gesetzlichen Mängelhaftung zu. Solche Ansprüche verjähren mit gesetzlicher Verjährungsfrist, die mit Entdeckung der Fehlfunktion zu laufen beginnt.
- VIII. Produkthaftung, Haftpflichtversicherungsschutz**
- 8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich eines Rückrufrisikos in angemessener Höhe, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden, zu versichern; die Versicherung ist auf Verlangen nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- IX. Eigentum, Bereitstellung, Werkzeuge**
- 9.1 Sofern wir Teile dem Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden ausschließlich für uns vorgenommen und ein Eigentumserwerb des Lieferanten durch Verarbeitung und/oder Umbildung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.2 Für den Fall der Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung ist schon jetzt vereinbart, dass uns an der durch die Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung entstandenen neuen Ware oder Warenmenge ein Miteigentumsanteil zusteht, der dem Wert der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) im Verhältnis zum Wert der anderen an der Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung beteiligten Sachen entspricht. Der Lieferant verwahrt die durch Verarbeitung entstandene neue Sache bzw. die Gesamtmenge der vermischten, vermengten oder verbundenen Sachen für uns.
- 9.3 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- X. Schutzrechte**
- 10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 10.2 Werden wir von einem Dritten wegen etwaiger Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 10.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, insbesondere Rechtsverfolgungskosten, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 10.4 Die Verjährungsfrist für die Rechtsmängelhaftung beträgt drei Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter nach § 438 I Nr.1 BGB unberührt bleibt.
- 10.5 Etwaige im Rahmen der Auftragsbefreiung entstehende schutzfähige Ergebnisse (Erfindungen, Marken, Designs, Urheberrechte u.a.) stehen Braunform zu und berechtigen mangels einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung nur Braunform zur Anmeldung eines entsprechenden Schutzrechtes. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen (wie z.B. die Inanspruchnahme gem. ArbEG) zu treffen, um die entsprechenden Rechte einzuräumen oder zu übertragen.
- XI. Vertraulichkeit**
- 11.1 Im Sinne dieser Bedingungen sind „Vertrauliche Informationen“
- alle Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes, mithin sämtliche Informationen, die geheim und daher von wirtschaftlichem Wert sowie Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen sind und ein berechtigtes Interesse an ihrer Geheimhaltung besteht. Geheim sind diese Informationen, wenn sie bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren;
 - darüber hinaus alle Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), soweit sie im Rahmen der Offenbarung als vertraulich gekennzeichnet oder bezeichnet werden, unter vertraulichen Umständen mitgeteilt werden oder bei verständiger Würdigung von den Parteien als vertraulich angesehen würden, unabhängig davon, ob die Informationen aus Sicht der jeweils anderen Partei einen wirtschaftlichen Wert haben sowie unabhängig davon, ob technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit von der offenbarenden Partei ergriffen werden;
- Hierzu gehören sämtliche technischen und wirtschaftlichen Informationen, insbesondere Zeichnungen, Daten, Konstruktionen von Spritzgießwerkzeugen, Fotografien, Pläne,

- Videos, Ausrüstungen, Anordnungen, Muster von Apparaten, Komponenten und Anlagen sowie sonstige Muster, Proben, Waren, Materialien, Verfahrensdarstellungen, technische Prozesse, Manuskripte, Dokumentationen, Kunden- und Lieferantendaten, kalkulatorische Informationen sowie sonstige Informationen, namentlich das im Rahmen der Vertragsbeziehung übermittelte Know-how, die die Parteien sich unmittelbar oder mittelbar zugänglich machen. Zu diesen vertraulichen Informationen zählen auch solche, die im Rahmen der Zusammenarbeit als Arbeitsergebnisse erst erzielt werden;
- c) Das Bestehen der Vertragsbeziehung und ihr Inhalt.
- 11.2 Informationen gelten nicht als Vertrauliche Informationen, wenn sie vor der Mitteilung offenkundig oder allgemein zugänglich waren oder vor Mitteilung beim Lieferanten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung zur Verfügung standen oder ohne Bruch dieser Vereinbarung öffentlich zugänglich geworden sind oder dem Lieferanten oder seinen Verbundenen Gesellschaften von anderer Seite rechtmäßig ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt wurden, vorausgesetzt, dass der Lieferant keinen Grund zur Annahme hat, dass diese Quelle selbst durch eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung gehindert ist, die vertrauliche Information offenzulegen, oder wenn sie vom Lieferanten unabhängig entwickelt oder in Erfahrung gebracht werden. Know-how, das sich aus Kombinationen übermittelter vertraulicher Informationen ergibt, fällt nicht schon deshalb unter die vorgenannten Ausnahmen, weil einzelne übermittelte Informationen hierunter zählen, sondern nur dann, wenn die Kombination selbst und ihre Prinzipien die Tatbestände der Ausnahmen erfüllen. Soweit sich der Lieferant auf eine der obigen Ausnahmen beruft, hat er ihr Vorliegen zu beweisen.
- 11.3 Der Lieferant wird alle Vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie weder offenbaren, verbreiten oder veröffentlichen, und er wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten zugänglich werden. Er wird sie während der Laufzeit der Vertragsbeziehung nur für den Zweck der Vereinbarung verwenden. Nach Beendigung der Vertragsbeziehung wird der Lieferant von den übermittelten vertraulichen Informationen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung von Braunform Gebrauch machen. Er wird den Zugang zu den Vertraulichen Informationen auf diejenigen seiner Geschäftsführer, Angestellten, verbundenen Unternehmen, Zulieferer oder Berater beschränken, die sie für den Zweck dieser Vereinbarung kennen müssen, und diese zur entsprechenden Vertraulichkeit verpflichten. Der Lieferant steht dafür ein, dass sich auch die mit ihm verbundenen oder beauftragten Unternehmen an die Pflichten aus dieser Vereinbarung halten, wenn diese im Rahmen der Zusammenarbeit von den Vertraulichen Informationen Kenntnis erlangen. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die jeweils aktuellen gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes.
- 11.4 Dem Lieferanten ist es untersagt, vertrauliche Informationen oder Teile davon ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Braunform in irgendeiner Form außerhalb des Zwecks der Vereinbarung unmittelbar oder mittelbar selbst oder durch Dritte gewerblich zu werten. Dies gilt insbesondere für das übermittelte Know-how. Der Lieferant wird ein Produkt oder Gegenstand, welches er von Braunform erhalten hat, weder disassemblieren, dekomplizieren, analysieren noch anderweitig einer Rückerschließung (Reverse Engineering) unterziehen. Ebenso ist es dem Lieferanten untersagt, auf Grundlage der vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechtsanmeldungen zu tätigen, deren Gegenstand vollständig oder teilweise auf einer Offenbarung aufgrund dieser Vereinbarung beruht. Sofern der Lieferant aufgrund geltender Rechtsvorschriften sowie gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, teilweise oder sämtliche vertrauliche Informationen offenzulegen, hat er Braunform (soweit rechtlich und tatsächlich möglich) hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und alle den Umständen nach zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und Braunform erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, die eine Schutzanordnung sämtlicher vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon anstrebt. Der Lieferant unterrichtet Braunform unverzüglich und schriftlich, wenn er den Verdacht oder Kenntnis von einer bevorstehenden oder stattgefundenen Verletzung der Geheimhaltungsinteressen von Braunform hat.
- 11.5 Sämtliche Rechte an den übermittelten vertraulichen Informationen verbleiben bei Braunform, solange die Parteien nicht einen schriftlichen Vertrag über die Einräumung von Nutzungsrechten zugunsten des Lieferanten geschlossen haben. Braunform behält sich das Recht zur Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen auf Vertrauliche Informationen vor. Der Lieferant wird in Bezug auf die gemäß dieser Vereinbarung erhaltenen vertraulichen Informationen weder Rechte auf Vorbenutzung noch gegen Schutzrechte von Braunform den Einwand der fehlenden Neuheit oder offenkundigen Vorbenutzung einwenden. Alle im Rahmen des Informationsaustausches oder der Lieferbeziehung entstehenden schutzfähigen Ergebnisse (Erfindungen, Marken, Designs, Urheberrechte u.a.) stehen Braunform zu und berechtigen mangels einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung nur Braunform zur Anmeldung eines entsprechenden Schutzrechtes. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen (wie z.B. die Inanspruchnahme gem. ArbEG) zu treffen, um die entsprechenden Rechte einzuräumen oder zu übertragen.
- 11.6 Auf Aufforderung werden der Lieferant und seine verbundenen Gesellschaften alle in gegenständlicher Form mitgeteilten Vertraulichen Informationen und alle hiervon gemachten Kopien unverzüglich zurückgeben oder löschen, sofern nicht vertragliche oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen. Dateien sind so zu vernichten, dass sie nicht wiederherstellbar sind.
- 11.7 Die Verpflichtungen und Beschränkungen des Lieferanten aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung, namentlich diejenigen aus Ziff. 11.3 und 11.4 enden jeweils fünf Jahre nach der Offenbarung der jeweiligen vertraulichen Informationen. Sofern und solange es sich bei den offenbarten vertraulichen Informationen um Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Ziffer 11.1 a) handelt, gelten diese Verpflichtungen zeitlich unbegrenzt so lange, bis die Informationen Ihre Eigenschaft als Geschäftsgeheimnisse verlieren. Neben den vertraglichen Verpflichtungen und nach deren Ende gelten die gesetzlichen Schutzbestimmungen.
- XII Soziale und ethische Verantwortung - Code of Conduct**
- 12.1 Der Lieferant erbringt seine Leistungen im Einklang mit den für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denjenigen, die den Schutz der Umwelt, der Respektierung der Menschenrechte, den Schutz der Arbeitnehmer und den fairen Wettbewerb betreffen.
- 12.2 Der Lieferant hat darüber hinaus die Inhalte des Code of Conduct von Braunform zur Kenntnis genommen und ist mit den hierin dargestellten Vorgaben und Zielen einverstanden. Der Lieferant wird Braunform darin unterstützen, die im Code of Conduct enthaltenen Regeln einzuhalten sowie die aufgeführten Ziele zu erreichen und strebt dies auch für sich und seine Lieferanten an.
- 12.3 Sollte der Lieferant gegen die in diesem Bereich für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften oder gegen die Vorgaben des Code of Conduct verstoßen, so ist Braunform berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist für die Behebung entsprechender Defizite zu setzen. Sollte der Lieferant dennoch weiterhin gegen die für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften oder die Vorgaben des Code of Conduct verstoßen, ist Braunform berechtigt, die Vertragsbeziehung außerordentlich zu beenden.
- XIII. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl, Sprache**
- 13.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Lieferanten unter Einschluss der Klagen aus Scheck und Wechsel ist unser Geschäftssitz, wenn der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- 13.2 Erfüllungsort für Lieferungen, Nacherfüllungen und Zahlungen ist Bahlingen am Kaiserstuhl, Deutschland.

Internationale Einkaufsbedingungen der Firma Braunform GmbH

- 13.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns unterliegen dem deutschen Recht. Für internationale Lieferbeziehungen gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und, soweit Rechtsfragen hierin nicht geregelt sind, ergänzend das deutsche materielle Recht.
- 13.4 Die Vertragssprache ist deutsch. Die deutsche Fassung dieser Bedingungen ist maßgebend.

BRAUNFORM GmbH, Bahlingen (Stand: Januar 2024)